



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 490-491)**
Titel **Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der täglichen Höchstsätze und der Notlagegrenzen für Winterzulagen an Arbeitslose**
Ordnungsnummer
Datum 14.05.1975

[S. 490] Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft und gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden für Winterzulagen und Nothilfe an Arbeitslose vom 21. März 1954

beschliesst der Regierungsrat :

I. Die beitragsberechtigten täglichen Höchstsätze für Winterzulagen (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) werden mit Wirkung ab 1. April 1975 wie folgt neu festgesetzt:

Für Alleinstehende Fr. 3.40

Für Bezüger mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht gegenüber

1 Person Fr. 5.70

2 Personen Fr. 7.30

3 Personen Fr. 8.80

und je Fr. 1.30 mehr für jede weitere Person.

II. Die Notlagegrenzen für die Ausrichtung von Beiträgen für Winterzulagen (§ 4 des Gesetzes) werden mit Wirkung ab 1. April 1975 wie folgt neu festgesetzt:

Alleinstehende // [S. 491] Fr. 25.–

Unterhalts- oder Unterstützungspflichtige gegenüber

1 Person Fr. 34.40

2 Personen Fr. 41.90

und je Fr. 5.30 mehr für jede weitere Person.

III. Der Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 1966 betreffend Winterzulagen und Nothilfe an Arbeitslose wird aufgehoben.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Mai 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.05.2015]